

Recommendation of the Committee of Ministers to member States on the European Prison Rules

Unofficial translation into German

Recommandation du Comité des Ministres aux États membres sur les Règles pénitentiaires européennes

Traduction non-officielle en allemand

Empfehlung des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze

© Council of Europe, original English and French versions

Text originated by, and used with the permission of, the Council of Europe. This unofficial translation is published by arrangement with the Council of Europe, but under the sole responsibility of the translator.

* * * * *

© Conseil de l'Europe, versions originales en anglais et français

Le texte original provient du Conseil de l'Europe et est utilisé avec l'accord de celui-ci. Cette traduction est réalisée avec l'autorisation du Conseil de l'Europe mais sous l'unique responsabilité du traducteur.

Empfehlung Rec(2006)2-rev des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze¹

(Angenommen vom Ministerkomitee am 11. Januar 2006 in der 952. Sitzung der Ministerstellvertreter; überarbeitete und geänderte Fassung angenommen vom Ministerkomitee am 1. Juli 2020 in der 1380. Sitzung der Ministerstellvertreter)

Das Ministerkomitee, gestützt auf Artikel 15 Buchstabe b der Satzung des Europarates –

im Hinblick auf die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SEV Nr. 5) und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte;

im Hinblick auch auf die Arbeit des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und insbesondere auf die Grundsätze, die er in seinen allgemeinen Berichten entwickelt hat;

eingedenk dessen, dass die Freiheit nur als letztmögliche Maßnahme und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden darf;

unter Hinweis darauf, dass beim Vollzug von Freiheitsstrafen und bei der Behandlung Gefangener Erfordernisse der Sicherheit und Disziplin berücksichtigt, gleichzeitig aber auch Vollzugsbedingungen garantiert werden müssen, welche die Menschenwürde nicht verletzen und die den Gefangenen sinnvolle Beschäftigungsmöglichkeiten und Behandlungsprogramme bieten, damit sie auf ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft vorbereitet werden können;

in der Erwägung, dass es wichtig ist, dass die Mitgliedstaaten des Europarates die gemeinsamen Grundsätze für ihre Strafvollzugspolitik weiter aktualisieren und beachten;

von der Erwägung geleitet, dass die Beachtung dieser gemeinsamen Grundsätze die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet fördern wird;

¹ Bei der Annahme der Empfehlung im Jahr 2006 und unter Anwendung von Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Geschäftsordnung für die Sitzungen der Ministerstellvertreter behielt die Vertretung von Dänemark ihrer Regierung das Recht vor, Grundsatz 43 Absatz 2 des Anhangs der Empfehlung wahlweise anzuwenden, weil die Regierung Dänemarks der Auffassung ist, dass der Grundsatz, der bei Gefangenen in Einzelhaft tägliche Besuche des medizinischen Personals vorschreibt, im Hinblick auf dessen mögliche Rolle bei der Entscheidung darüber, ob Gefangene weiter einzelhaftfähig sind, ethisch sehr bedenklich ist.

Bei der Annahme dieser überarbeiteten Empfehlung im Jahr 2020 und unter Anwendung von Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Geschäftsordnung für die Sitzungen der Ministerstellvertreter erneuerte die Vertretung von Dänemark diesen Vorbehalt und fügte folgende neuen Vorbehalte hinzu.

Grundsatz 53A:

Die Regierung von Dänemark behält sich das Recht vor, Grundsatz 53A wahlweise anzuwenden, da die Regierung Dänemarks der Auffassung ist, dass die wirksame Anwendung des Grundsatzes 53A im Hinblick auf die Sicherheit und das Wohlergehen der Vollzugsbediensteten sehr bedenklich ist und beträchtliche, insbesondere personelle Ressourcen erfordern würde, welche dem dänischen Strafvollzugs- und Bewährungshilfedienst derzeit nicht zur Verfügung stehen.

Grundsätze 60.6.a, 60.6.d und 60.6.e:

Die Regierung von Dänemark behält sich das Recht vor, die Grundsätze 60.6.a, 60.6.d und 60.6.e wahlweise anzuwenden. Was den Grundsatz 60.6.a betrifft, ist die Anordnung von Einzelhaft nach dänischem Recht nicht bei bestimmten Gefangenengruppen verboten. Was die Grundsätze 60.6.d und 60.6.e betrifft, legt das dänische Recht keinen maximalen Zeitraum fest, für den Einzelhaft verhängt werden darf, und es sieht auch nicht vor, dass einem Zeitraum von Einzelhaft ein Zeitraum der Erholung zu folgen hat. Mögliche Änderungen der Disziplinarvorschriften, auch bezüglich der Einzelhaft, sind Gegenstand laufender Überlegungen.

unter Hinweis auf die erheblichen gesellschaftlichen Veränderungen, die in den letzten beiden Jahrzehnten wichtige Entwicklungen auf dem Gebiet des Strafvollzugs in Europa beeinflusst haben;

unter Bekräftigung der Grundsätze, die in den Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten zu bestimmten Aspekten der Strafvollzugspolitik und -praxis enthalten sind, insbesondere in den Empfehlungen R(89)12 über die Weiterbildung im Strafvollzug, R(93)6 betreffend strafvollzugliche und kriminologische Aspekte der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten einschließlich AIDS und damit zusammenhängender Gesundheitsprobleme im Strafvollzug, R(97)12 betreffend Bedienstete, die mit der Durchführung von Sanktionen und Maßnahmen befasst sind, R(98)7 über die ethischen und organisatorischen Aspekte der gesundheitlichen Versorgung in Justizvollzugsanstalten, R(99)22 betreffend die Überbelegung von Justizvollzugsanstalten und die starke Zunahme der Gefangenenpopulation, Rec(2003)22 über die bedingte Entlassung und Rec(2003)23 betreffend die Behandlung der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten und anderer Langzeitgefangener durch die Strafvollzugsverwaltungen;

darüber hinaus unter Bekräftigung der Empfehlungen des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten Rec(2006)13 über die Anwendung von Untersuchungshaft, die Bedingungen, unter denen sie vollzogen wird, und Schutzmaßnahmen gegen Missbrauch, CM/Rec(2008)11 über die europäischen Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen, CM/Rec(2010)1 über die Grundsätze des Europarates über die Bewährungshilfe, CM/Rec(2012)5 über den Europäischen Verhaltenskodex für Vollzugsbedienstete, CM/Rec(2012)12 über ausländische Gefangene, CM/Rec(2014)3 über gefährliche Straftäter und Straftäterinnen, Rec(2014)4 über die elektronische Überwachung, Rec(2017)3 über die Europäischen Grundsätze betreffend „community sanctions and measures“ und CM/Rec(2018)5 zu Kindern inhaftierter Eltern sowie der Europarats-Leitlinien für die Strafvollzugs- und Bewährungshilfedienste für den Umgang mit Radikalisierung und gewaltbereitem Extremismus (2016 vom Ministerkomitee angenommen);

im Hinblick auf die 2015 geänderten Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson Mandela Rules) und die Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bankok Rules) –

empfiehlt den Regierungen der Mitgliedstaaten,

- sich in ihrer Gesetzgebung, Politik und Praxis von den Grundsätzen leiten zu lassen, die im Anhang zu dieser Empfehlung enthalten sind; diese Empfehlung ersetzt die Empfehlung R(87)3 des Ministerkomitees über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze;
- sicherzustellen, dass diese Empfehlung und die beigefügten Erläuterungen ihres Wortlauts übersetzt werden und insbesondere bei Justizbehörden und unter Vollzugsbediensteten und den Gefangenen selbst größtmögliche Verbreitung finden.

Anhang zur Empfehlung Rec(2006)2-rev

TEIL I

Grundprinzipien

1. Alle Personen, denen die Freiheit entzogen ist, sind unter Achtung ihrer Menschenrechte zu behandeln.
2. Personen, denen die Freiheit entzogen ist, behalten alle Rechte, die ihnen durch die Entscheidung, mit der gegen sie eine Freiheitsstrafe verhängt oder Untersuchungshaft angeordnet wird, nicht rechtmäßig aberkannt werden.
3. Einschränkungen, die Personen auferlegt werden, denen die Freiheit entzogen ist, müssen sich auf das notwendige Mindestmaß beschränken und in Bezug auf den rechtmäßigen Zweck, zu dem sie verhängt werden, verhältnismäßig sein.
4. Mittelknappheit kann keine Rechtfertigung sein für Vollzugsbedingungen, die gegen die Menschenrechte von Gefangenen verstoßen.

5. Das Leben in der Justizvollzugsanstalt ist den positiven Aspekten des Lebens in der Gesellschaft so weit wie möglich anzugleichen.
6. Jede Freiheitsentziehung ist so durchzuführen, dass sie betroffenen Personen die Wiedereingliederung in die freie Gesellschaft erleichtert.
7. Die Zusammenarbeit mit externen sozialen Diensten und, soweit dies möglich ist, die Einbeziehung der Zivilgesellschaft in das Leben in der Justizvollzugsanstalt sind zu fördern.
8. Vollzugsbedienstete erbringen eine wichtige öffentliche Dienstleistung und sind durch Auswahl, Ausbildung und Arbeitsbedingungen in die Lage zu versetzen, bei der Betreuung der Gefangenen hohe Standards einzuhalten.
9. Alle Justizvollzugsanstalten sollen regelmäßig kontrolliert und durch unabhängige Stellen überwacht werden.

Geltungsbereich und Anwendung

- 10.1 Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze gelten für Personen, gegen die eine Justizbehörde Untersuchungshaft angeordnet hat oder denen die Freiheit aufgrund eines Urteils entzogen worden ist.
- 10.2 Grundsätzlich sollen Personen, gegen die eine Justizbehörde Untersuchungshaft angeordnet hat oder denen die Freiheit aufgrund eines Urteils entzogen ist, in Justizvollzugsanstalten inhaftiert werden, d.h. in Einrichtungen, die Gefangenen dieser beiden Kategorien vorbehalten sind.
- 10.3 Die Grundsätze finden auch Anwendung auf Personen,
 - a. die aus einem anderen Grund in einer Justizvollzugsanstalt inhaftiert sind, oder
 - b. gegen die eine Justizbehörde Untersuchungshaft angeordnet hat oder denen die Freiheit aufgrund eines Urteils entzogen ist und die aus welchem Grund auch immer an einem anderen Ort inhaftiert sind.
- 10.4 Gefangene im Sinne dieser Grundsätze sind alle Personen, die in einer Justizvollzugsanstalt oder in der in Grundsatz 10 Absatz 3 Buchstabe b bezeichneten Weise in staatlichem Gewahrsam sind.
- 11.1 Personen unter 18 Jahren sollen nicht in einer Justizvollzugsanstalt für Erwachsene, sondern in einer besonders für diese Altersgruppe geschaffenen Einrichtung inhaftiert werden.
- 11.2 Werden Personen unter 18 Jahren dennoch ausnahmsweise in einer solchen Justizvollzugsanstalt untergebracht, so ist ihrer rechtlichen Stellung und ihren Bedürfnissen durch Sonderregelungen Rechnung zu tragen.
- 12.1 Personen, die psychisch erkrankt sind und deren psychischer Gesundheitszustand die Freiheitsentziehung in einer Justizvollzugsanstalt nicht zulässt, sollen in einer eigens hierfür geschaffenen Einrichtung inhaftiert werden.
- 12.2 Werden solche Personen dennoch ausnahmsweise in einer Justizvollzugsanstalt untergebracht, so ist ihrer rechtlichen Stellung und ihren Bedürfnissen durch Sonderregelungen Rechnung zu tragen.
13. Diese Grundsätze sind unparteiisch anzuwenden, ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Besitzstandes, der Geburt oder eines sonstigen Status.

TEIL II

Haftbedingungen

Aufnahme und Führen der Dokumentation

14. Niemand darf ohne eine nach innerstaatlichem Recht gültige Einweisungsanordnung als Gefangene/r in eine Anstalt aufgenommen oder dort festgehalten werden.

15.1 Bei der Aufnahme sind für jede Gefangene/jeden Gefangenen unverzüglich folgende Angaben zu dokumentieren:

- a. Angaben zur Identität;
- b. Gründe der Einweisung und einweisende Behörde;
- c. Tag und Stunde der Aufnahme;
- d. ein Verzeichnis der persönlichen Gegenstände des/der Gefangenen, die nach Grundsatz 31 in Verwahrung zu nehmen sind;
- e. jede sichtbare Verletzung und Beschwerden über frühere Misshandlungen;
- f. vorbehaltlich des Gebots der ärztlichen Schweigepflicht alle Angaben zur Gesundheit des/der Gefangenen, die für das physische und psychische Wohl des/der Gefangenen oder Dritter von Bedeutung sind,
- g. Namen und Kontaktdaten jeder von dem/der Gefangenen benannten Person, die im Falle des Todes oder einer schweren Verletzung oder Erkrankung des/der Gefangenen benachrichtigt werden soll, und
- h. die Zahl der Kinder, ihr Alter und ihre derzeitige Hauptbetreuungsperson.

15.2 Alle Gefangenen erhalten bei der Aufnahme die in Grundsatz 30 vorgesehenen Informationen.

15.3 Unmittelbar nach der Aufnahme ist die nach Grundsatz 24 Absatz 9 vorgesehene Benachrichtigung über die Inhaftierung des/der Gefangenen vorzunehmen.

16. So bald wie möglich nach der Aufnahme

- a. werden die Angaben über die Gesundheit des/der Gefangenen bei Aufnahme durch eine ärztliche Untersuchung nach Grundsatz 42 ergänzt;
- b. wird der Grad des Sicherheitsbedarfs des/der Gefangenen nach Grundsatz 51 bestimmt;
- c. wird nach Grundsatz 52 festgestellt, ob und inwieweit Gefangene die Sicherheit gefährden;
- d. werden alle nach den Grundsätzen 15.1.g und 15.1.h erhobenen Informationen und alle anderen verfügbaren Informationen über die soziale Situation des/der Gefangenen ausgewertet, um den unmittelbaren persönlichen Bedürfnissen und dem Behandlungsbedarf des/der Gefangenen zu entsprechen;
- e. werden bei Strafgefangenen die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um Programme in Übereinstimmung mit Teil VIII dieser Grundsätze durchzuführen.

16A.1. Die Angaben, die bei der Aufnahme und so bald wie möglich nach der Aufnahme dokumentiert wurden, werden gegebenenfalls aktualisiert und ergänzt.

16A.2. Für jede Gefangene/jeden Gefangenen sind insbesondere folgende Angaben zu erheben:

- a. Angaben zum Gerichtsverfahren;
- b. individuelle Vollzugspläne, die Strategie zur Vorbereitung der Entlassung sowie das Entlassungsdatum;
- c. Angaben zum Verhalten und zur Führung, einschließlich Selbstgefährdung oder Gefährdung Dritter;
- d. Anträge und Beschwerden, sofern nicht vertraulich;
- e. Anordnung und Dauer von Absonderung und Disziplinarstrafen, einschließlich Einzelhaft;
- f. Anwendung von Zwangsmitteln, einschließlich ihrer Art und Dauer;

- g. invasive Durchsuchungen, insbesondere Durchsuchungen von Körperhöhlen, und Durchsuchungen von Hafträumen;
- h. alle Verlegungen und
- i. persönliche Gegenstände.

16A.3 Alle bei der Aufnahme und danach erhobenen Angaben sind vertraulich zu behandeln und nur denjenigen verfügbar zu machen, deren berufliche Aufgaben den Zugang dazu erfordern.

16A.4 Den Gefangenen ist Einsicht in ihre medizinischen und sonstigen Unterlagen zu gewähren, mit Ausnahme derjenigen, die nach innerstaatlichem Recht aus Sicherheitsgründen als eingeschränkt zugänglich eingestuft sind.

16A.5 Das innerstaatliche Recht legt fest, welche Angaben erhoben und verarbeitet werden, und stellt durch klare Regelungen sicher, dass in Bezug auf diese Informationen die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

Zuweisung und Unterbringung

17.1 Gefangene sind so weit wie möglich Justizvollzugsanstalten in der Nähe ihrer Wohnung oder des Ortes ihrer sozialen Wiedereingliederung zuzuweisen.

17.2 Bei der Zuweisung sind auch die Erfordernisse fortlaufender strafrechtlicher Ermittlungen sowie Sicherheitserfordernisse und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, eine für alle Gefangenen angemessene Gestaltung des Vollzugs vorzusehen.

17.3 Gefangene sind so weit wie möglich in Bezug auf ihre erste Zuweisung und jede spätere Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt anzuhören.

18.1 Alle für Gefangene, insbesondere für deren nächtliche Unterbringung vorgesehenen Räume haben den Grundsätzen der Menschenwürde zu entsprechen, die Privatsphäre so weit wie möglich zu schützen und den Erfordernissen der Gesundheit und der Hygiene zu entsprechen; dabei sind die klimatischen Verhältnisse und insbesondere die Bodenfläche, die Luftmenge sowie die Beleuchtung, Heizung und Belüftung zu berücksichtigen.

18.2 In allen Gebäuden, in denen Gefangene leben, arbeiten oder sich aufhalten,

- a. müssen die Fenster groß genug sein, damit die Gefangenen unter normalen Bedingungen bei Tageslicht lesen und arbeiten können und Frischluft einströmen kann, es sei denn, eine entsprechende Klimaanlage ist vorhanden;
- b. muss das künstliche Licht den anerkannten technischen Normen entsprechen;
- c. muss es eine Alarmanlage geben, mit der Gefangene unverzüglich das Personal kontaktieren können.

18.3 Konkrete Mindestanforderungen im Hinblick auf die in Grundsatz 18.1 und 18.2 genannten Punkte sind im innerstaatlichen Recht festzulegen.

18.4 Im innerstaatlichen Recht sind Mechanismen vorzusehen, die sicherstellen, dass diese Mindestanforderungen im Fall einer Überbelegung von Justizvollzugsanstalten nicht überschritten werden.

18.5 In der Regel sind Gefangene bei Nacht in Einzelhafträumen unterzubringen, es sei denn, die gemeinschaftliche Unterbringung mit anderen Gefangenen wird für sinnvoller gehalten.

18.6 Ein Haftraum darf für die gemeinschaftliche Unterbringung nur genutzt werden, wenn er für diesen Zweck geeignet ist; dabei ist er mit Gefangenen zu belegen, die sich für die gemeinsame Unterbringung eignen.

18.7 Soweit wie möglich ist Gefangenen die Wahl zu lassen, ob sie nachts gemeinsam untergebracht werden wollen.

18.8 Bei der Entscheidung über die Unterbringung von Gefangenen in bestimmten Justizvollzugsanstalten oder in bestimmten Abteilungen einer Justizvollzugsanstalt ist zu berücksichtigen, dass die Unterbringung wie folgt getrennt zu erfolgen hat:

- a. Untersuchungsgefangene getrennt von Strafgefangenen,
- b. männliche getrennt von weiblichen Gefangenen und
- c. heranwachsende Gefangene getrennt von erwachsenen Gefangenen.

18.9 Ausnahmen von der nach Grundsatz 18.8 vorgeschriebenen getrennten Unterbringung sind zulässig, um Gefangenen die gemeinsame Teilnahme an bestimmten organisierten Aktivitäten zu ermöglichen; bei Nacht sind diese Gruppen jedoch stets zu trennen, es sei denn, sie stimmen ihrer gemeinsamen Unterbringung zu und die Vollzugsbehörden sind der Auffassung, dass dies im Interesse aller beteiligten Gefangenen ist.

18.10 Die Unterbringung aller Gefangenen erfolgt unter Sicherheitsvorkehrungen, die unter Berücksichtigung der Fluchtgefahr oder der Gefahr, dass Gefangene sich selbst oder anderen Schaden zufügen, möglichst wenig restriktiv sind.

Hygiene

19.1 Alle Bereiche einer Anstalt müssen jederzeit ordentlich in Stand gehalten werden und sauber sein.

19.2 Bei der Aufnahme von Gefangenen sollen die Hafträume oder andere Räumlichkeiten, in denen sie untergebracht werden, sauber sein.

19.3 Gefangene müssen jederzeit Zugang zu sanitären Einrichtungen haben, die hygienisch sind und die Intimsphäre schützen.

19.4 Es sind angemessene Einrichtungen vorzusehen, damit alle Gefangenen bei einer dem Klima angemessenen Temperatur möglichst täglich, mindestens jedoch zweimal wöchentlich (oder, wenn nötig, häufiger) im Interesse der allgemeinen Hygiene baden oder duschen können.

19.5 Gefangene haben sich, ihre Kleidung und den Raum für ihre nächtliche Unterbringung sauber und ordentlich zu halten.

19.6 Die Vollzugsbehörden stellen ihnen die Mittel hierfür zur Verfügung, einschließlich Toiletteartikel und allgemeiner Reinigungsgeräte und Reinigungsmittel.

19.7 Spezielle Vorkehrungen sind für die sanitären Bedürfnisse von Frauen zu treffen.

Kleidung und Bettzeug

20.1 Gefangene, die nicht über angemessene eigene Kleidung verfügen, sind mit Kleidung auszustatten, die dem Klima angepasst ist.

20.2 Diese Kleidung darf nicht herabsetzend oder erniedrigend sein.

20.3 Alle Kleidungsstücke sind in gutem Zustand zu halten und, wenn nötig, zu ersetzen.

20.4 Von Gefangenen, die die Erlaubnis erhalten, die Justizvollzugsanstalt zu verlassen, darf nicht verlangt werden, Kleidung zu tragen, die sie als Gefangene erkennbar macht.

21. Allen Gefangenen ist ein eigenes Bett mit angemessenem, eigenem Bettzeug zur Verfügung zu stellen, das in gutem Zustand zu halten und oft genug zu wechseln ist, um den Erfordernissen der Sauberkeit zu genügen.

Ernährung

22.1 Gefangene erhalten eine nährstoffreiche Nahrung, die ihrem Alter, ihrer Gesundheit, ihrem körperlichen Zustand, ihrer Religion und Kultur sowie der Art ihrer Arbeit Rechnung trägt.

22.2 Die Anforderungen an eine nährstoffreiche Nahrung einschließlich ihres Mindestgehalts an Energie und Eiweiß sind im innerstaatlichen Recht festzulegen.

22.3 Die Nahrung ist unter hygienischen Bedingungen zuzubereiten und auszugeben.

22.4 Es sind täglich drei Mahlzeiten in angemessenem Zeitabständen auszugeben.

22.5 Den Gefangenen muss jederzeit sauberes Trinkwasser zur Verfügung stehen.

22.6 Der Arzt/Die Ärztin oder eine ausgebildete Pflegekraft hat eine Umstellung der Ernährung für bestimmte Gefangene anzuordnen, wenn dies aus medizinischen Gründen notwendig ist.

Rechtsberatung

23.1 Alle Gefangenen haben Anspruch auf Rechtsberatung. Die Vollzugsbehörden haben ihnen hierzu in angemessener Weise den Zugang zu ermöglichen.

23.2 Gefangene dürfen sich in jeder Rechtssache von einem Rechtsbeistand ihrer Wahl auf eigene Kosten beraten lassen.

23.3 Besteht ein anerkanntes Angebot an unentgeltlicher Hilfe in Rechtssachen, so setzen die Behörden alle Gefangenen davon in Kenntnis.

23.4 Gespräche und andere Mitteilungen einschließlich des Schriftverkehrs über rechtliche Angelegenheiten zwischen Gefangenen und ihren Rechtsbeiständen sind vertraulich.

23.5 Eine Justizbehörde kann in Ausnahmefällen Einschränkungen dieser Vertraulichkeit anordnen, um schwere Straftaten oder erhebliche Verstöße gegen die Sicherheit der Justizvollzugsanstalt zu verhindern.

23.6 Schriftstücke, die mit ihren Gerichtsverfahren in Zusammenhang stehen, sind den Gefangenen zugänglich zu machen oder dürfen in ihrem persönlichen Besitz verbleiben.

Außenkontakte

24.1 Den Gefangenen ist zu gestatten, mit ihren Familien, anderen Personen und Vertretern/Vertreterinnen externer Organisationen so oft wie möglich brieflich, telefonisch oder in anderen Kommunikationsformen zu verkehren und Besuche von ihnen zu empfangen.

24.2 Besuche und sonstige Kontakte können eingeschränkt und überwacht werden, wenn dies für noch laufende strafrechtliche Ermittlungen, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit, zur Verhütung von Straftaten und zum Schutz der Opfer von Straftaten erforderlich ist; solche Einschränkungen, auch spezielle, von einer Justizbehörde angeordnete Einschränkungen, müssen jedoch ein annehmbares Mindestmaß an Kontakten zulassen.

24.3 Im innerstaatlichen Recht sind die nationalen und internationalen Stellen sowie Funktionsträger zu benennen, mit denen Gefangene uneingeschränkt kommunizieren dürfen.

24.4 Die Besuchsregelungen müssen so gestaltet sein, dass Gefangene Familienbeziehungen so normal wie möglich pflegen und entwickeln können.

24.5 Die Vollzugsbehörden haben Gefangene bei der Aufrechterhaltung angemessener Kontakte mit der Außenwelt zu unterstützen und ihnen hierzu die geeignete Hilfe und Unterstützung zu bieten.

24.6 Geht eine Nachricht über den Tod oder eine schwere Erkrankung von nahen Angehörigen ein, so sind die betroffenen Gefangenen sofort davon zu unterrichten.

24.7 Wenn die Umstände es gestatten, soll den Gefangenen erlaubt werden, die Justizvollzugsanstalt bewacht oder unbewacht zum Besuch erkrankter Verwandter, zur Teilnahme an einer Beerdigung oder aus anderen humanitären Gründen zu verlassen.

24.8 Gefangenen ist zu gestatten, ihre Familien unverzüglich von ihrer Inhaftierung oder Verlegung in eine andere Anstalt und allen schweren Erkrankungen oder Verletzungen, die sie erleiden, zu unterrichten.

24.9 Bei Aufnahme in eine Justizvollzugsanstalt sowie bei Tod, schwerer Erkrankung oder Verletzung oder bei Verlegung in ein Krankenhaus haben die Behörden, sofern der/die betroffene Gefangene sie nicht gebeten hat, dies zu unterlassen, sofort den Ehegatten/die Ehegattin oder den Lebenspartner/die Lebenspartnerin des/der Gefangenen oder, wenn der/die Gefangene allein stehend ist, die nächste

Angehörige/den nächsten Angehörigen und jede andere Person, die der/die Gefangenen früher angegeben hat, zu benachrichtigen.

24.10 Gefangenen ist zu gestatten, sich regelmäßig durch den Bezug und das Lesen von Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen Veröffentlichungen und durch Hören oder Sehen von Rundfunk- bzw. Fernsehübertragungen über öffentliche Ereignisse zu unterrichten, es sei denn, eine Justizbehörde hat im Einzelfall für einen bestimmten Zeitraum ein konkretes Verbot ausgesprochen.

24.11 Die Vollzugsbehörden haben sicherzustellen, dass Gefangene an Wahlen, Volksentscheiden und anderen Aspekten des öffentlichen Lebens teilnehmen können, soweit ihre Berechtigung dazu nach innerstaatlichem Recht nicht eingeschränkt ist.

24.12 Gefangenen ist die Kommunikation mit den Medien zu gestatten, es sei denn, es liegen zwingende Gründe vor, dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, im öffentlichen Interesse oder zum Schutz der Unversehrtheit von Opfern, Mitgefangenen oder des Personals zu untersagen.

Gestaltung des Vollzugs

25.1 Der Vollzug hat allen Gefangenen ein ausgewogenes Programm an Aktivitäten zu bieten.

25.2 Der Vollzug ist so zu gestalten, dass er allen Gefangenen ermöglicht, sich täglich so viele Stunden außerhalb ihrer Hafträume aufzuhalten, wie dies für ein angemessenes Maß an zwischenmenschlichen und sozialen Beziehungen notwendig ist.

25.3 Der Vollzug hat auch den Bedürfnissen der Gefangenen nach Unterstützung Rechnung zu tragen.

25.4 Besondere Beachtung ist auf Bedürfnisse von Gefangenen zu richten, die körperliche oder seelische Misshandlungen oder sexuellen Missbrauch erfahren haben.

Arbeit

26.1 Gefangenearbeit ist als ein positiver Bestandteil der Vollzugsgestaltung zu betrachten und darf nie zur Bestrafung eingesetzt werden.

26.2 Die Vollzugsbehörden sind gehalten, für ausreichende, sinnvolle Arbeit zu sorgen.

26.3 Die Arbeit muss so weit wie möglich so beschaffen sein, dass sie die Fähigkeit der Gefangenen, nach der Entlassung ihren Lebensunterhalt zu verdienen, aufrechterhält oder steigert.

26.4 Entsprechend dem Grundsatz 13 darf es beim Arbeitsangebot keine Diskriminierung wegen des Geschlechts geben.

26.5 Gefangenen, die daraus Nutzen ziehen können, insbesondere jungen Gefangenen, ist eine Arbeit anzubieten, die eine Berufsausbildung umfasst.

26.6 Die Gefangenen müssen die Art der Tätigkeit, die sie verrichten wollen, im Rahmen des verfügbaren Angebots und vorbehaltlich der Erfordernisse von Eignung, Ordnung und Disziplin wählen können.

26.7 Die Organisation und die Methoden der Arbeit in den Anstalten müssen so weit wie möglich vergleichbarer Arbeit in Freiheit entsprechen, damit die Gefangenen auf die Bedingungen des normalen Berufslebens vorbereitet werden.

26.8 Die Erzielung eines finanziellen Gewinns aus den Arbeitsbetrieben in den Anstalten kann für die Hebung des Leistungsniveaus und für die Steigerung der Qualität und des Praxisbezugs der Ausbildung wertvoll sein; die Interessen der Gefangenen dürfen jedoch diesem Zweck nicht untergeordnet werden.

26.9 Von den Vollzugsbehörden ist Arbeit für Gefangene entweder eigenständig oder in Zusammenarbeit mit Privatunternehmen innerhalb oder außerhalb der Justizvollzugsanstalt anzubieten.

26.10 In allen Fällen ist die Gefangenearbeit angemessen zu vergüten.

26.11 Den Gefangenen ist zu gestatten, wenigstens einen Teil ihres Verdienstes für zugelassene und zur eigenen Verwendung bestimmte Gegenstände auszugeben sowie einen Teil ihren Familien zukommen zu lassen.

26.12 Die Gefangenen sind anzuregen, einen Teil ihres Verdienstes zu sparen; diese Ersparnisse sind den Gefangenen bei der Entlassung auszuhändigen oder für andere erlaubte Zwecke zu verwenden.

26.13 Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen für Gefangene müssen wirksam und genauso streng sein wie diejenigen, die für Arbeitnehmer außerhalb der Anstalt gelten.

26.14 Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass Gefangene bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheit entschädigt werden; dabei dürfen die Voraussetzungen nicht ungünstiger sein als diejenigen, die Arbeitnehmern außerhalb der Anstalt nach innerstaatlichem Recht zustehen.

26.15 Die tägliche und wöchentliche Höchstarbeitszeit der Gefangenen ist nach den örtlichen Bestimmungen oder üblichen Beschäftigungszeiten von Arbeitnehmern in Freiheit festzusetzen.

26.16 Gefangene müssen mindestens einen Ruhetag in der Woche sowie genügend Zeit für Aus- und Weiterbildung und andere Aktivitäten haben.

26.17 Arbeitende Gefangene sind so weit wie möglich in das staatliche Sozialversicherungssystem einzubeziehen.

Bewegung und Erholung

27.1 Allen Gefangenen wird ermöglicht, sich jeden Tag mindestens eine Stunde im Freien zu bewegen, wenn es die Witterung zulässt.

27.2 Bei ungünstiger Witterung sind alternative Maßnahmen vorzusehen, um Gefangenen Bewegung zu ermöglichen.

27.3 Bestandteil des Vollzugs müssen sinnvoll gestaltete Angebote zur Förderung der körperlichen Leistungsfähigkeit und eine angemessene Auswahl an Bewegungs- und Erholungsmöglichkeiten sein.

27.4 Die Vollzugsbehörden haben solche Aktivitäten zu ermöglichen, indem sie geeignete Einrichtungen und Geräte zur Verfügung stellen.

27.5 Die Vollzugsbehörden haben dafür zu sorgen, dass besondere Aktivitäten für Gefangene vorgesehen werden, bei denen ein entsprechender Bedarf besteht.

27.6 Es sind Erholungsmöglichkeiten wie Sport, Spiele, kulturelle Aktivitäten, Hobbys und andere Freizeitbeschäftigungen vorzusehen und den Gefangenen ist so weit wie möglich zu gestatten, diese selbst zu organisieren.

27.7 Gefangenen ist zu gestatten, sich gemeinsam zu bewegen und gemeinsam an Freizeitaktivitäten teilzunehmen.

Aus- und Weiterbildung

28.1 Jede Justizvollzugsanstalt soll allen Gefangenen Zugang zu möglichst umfassenden Bildungsprogrammen gewähren, die ihren individuellen Bedürfnissen entsprechen und gleichzeitig ihren Ambitionen Rechnung tragen.

28.2 Hierbei sind Gefangene mit Defiziten im Bereich Lesen, Schreiben und Rechnen sowie Gefangene mit unzureichender Grund- oder Berufsausbildung vorrangig zu berücksichtigen.

28.3 Besonderes Augenmerk ist auf die Aus- und Weiterbildung junger Gefangener und Gefangener mit spezifischen Bedürfnissen zu richten.

28.4 Aus- und Weiterbildung ist im Vollzug der gleiche Stellenwert wie der Arbeit einzuräumen. Gefangene dürfen durch die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen nicht finanziell oder anderweitig benachteiligt werden.

28.5 Jede Anstalt hat eine angemessen ausgestattete Bibliothek einzurichten, die allen Gefangenen zur Verfügung steht. Sie soll über eine Vielfalt an Büchern und sonstigen Medien verfügen, die sowohl für Unterhaltungs- als auch für Bildungszwecke geeignet sind.

28.6 Die Anstaltsbibliothek soll wenn immer möglich in Zusammenarbeit mit öffentlichen Bibliotheken geführt werden.

28.7 Soweit wie möglich ist die Aus- und Weiterbildung für Gefangene

a. in das Bildungs- und Berufsbildungssystem des Landes einzubinden, damit die Gefangenen sie nach ihrer Entlassung ohne Schwierigkeiten fortsetzen können.

b. unter der Federführung externer Bildungseinrichtungen durchzuführen.

Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

29.1 Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit der Gefangenen ist zu respektieren.

29.2 Der Vollzug ist so weit wie möglich so zu organisieren, dass den Gefangenen gestattet ist, ihre Religion auszuüben und ihrem Glauben zu folgen, Gottesdienste oder Zusammenkünfte, die von zugelassenen Vertretern/Vertreterinnen dieser Religions- oder Glaubensgemeinschaft geleitet werden, zu besuchen, Einzelbesuche von solchen Vertretern/Vertreterinnen ihrer Religions- oder Glaubensgemeinschaft zu erhalten und Bücher oder Schriften ihrer Religions- oder Glaubensgemeinschaft zu besitzen.

29.3 Gefangene dürfen nicht gezwungen werden, eine Religion oder einen Glauben auszuüben, Gottesdienste oder religiöse Zusammenkünfte zu besuchen, an religiösen Handlungen teilzunehmen oder den Besuch eines Vertreters/einer Vertreterin einer Religions- oder Glaubensgemeinschaft zu empfangen.

Information

30.1 Bei der Aufnahme und in der Folge so oft wie nötig sind die Gefangenen schriftlich und mündlich in einer ihnen verständlichen Sprache über die Disziplinarvorschriften der Anstalt und über ihre Rechte und Pflichten im Justizvollzug zu informieren.

30.2 Gefangenen ist zu gestatten, eine schriftliche Ausfertigung dieser Informationen in ihrem Besitz zu behalten.

30.3 Die Gefangenen sind über jedes sie betreffende Gerichtsverfahren und, im Falle ihrer Verurteilung, über die Dauer der zu verbüßenden Haft sowie über die Möglichkeiten der vorzeitigen Haftentlassung zu informieren.

Persönliche Gegenstände der Gefangenen

31.1 Alle persönlichen Gegenstände, die Gefangene nach der Anstaltsordnung nicht in Gewahrsam haben dürfen, sind bei ihrer Aufnahme in die Anstalt in sichere Verwahrung zu nehmen.

31.2 Gefangene, deren persönliche Gegenstände in sichere Verwahrung genommen werden, haben ein Verzeichnis über diese Gegenstände zu unterzeichnen.

31.3 Es ist dafür zu sorgen, dass diese Gegenstände in gutem Zustand bleiben.

31.4 Wird es für notwendig erachtet, Gegenstände zu vernichten, so ist dies schriftlich festzuhalten und den Gefangenen mitzuteilen.

31.5 Gefangene sind unter Berücksichtigung der Erfordernisse von Hygiene, Ordnung und Sicherheit berechtigt, für den persönlichen Gebrauch Waren einschließlich Nahrungsmittel und Getränke zu Preisen zu erwerben oder anderweitig zu erlangen, die nicht wesentlich höher als außerhalb des Vollzugs sind.

31.6 Über die Verwendung der von Gefangenen eingebrachten Arzneimittel entscheidet der ärztliche Dienst.

31.7 Dürfen Gefangene persönliche Gegenstände in Gewahrsam haben, so haben die Vollzugsbehörden Möglichkeiten zur sicheren Aufbewahrung dieser Gegenstände zu schaffen.

Transport von Gefangenen

32.1 Werden Gefangene in eine Justizvollzugsanstalt oder aus einer Justizvollzugsanstalt in andere Einrichtungen, zum Beispiel ein Gericht oder ein Krankenhaus, transportiert, sind sie so wenig wie möglich

den Blicken der Öffentlichkeit auszusetzen; es sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen, um ihre Anonymität zu gewährleisten.

32.2 Der Transport von Gefangenen in Beförderungsmitteln mit unzureichender Lüftung oder Beleuchtung oder auf eine Weise, die sie unnötigen körperlichen Qualen oder unnötiger Erniedrigung aussetzen würde, ist verboten.

32.3 Der Transport von Gefangenen geschieht auf Kosten und unter der Leitung der öffentlichen Verwaltung.

Entlassung von Gefangenen

33.1 Gefangene sind unverzüglich zu entlassen, wenn die Einweisungsanordnung ausläuft oder wenn ein Gericht oder eine andere Behörde ihre Entlassung anordnet.

33.2 Das Datum und der Zeitpunkt der Entlassung sind schriftlich festzuhalten.

33.3 Alle Gefangenen sollen von Vorkehrungen profitieren, die dazu bestimmt sind, ihnen nach der Entlassung bei der Rückkehr in die freie Gesellschaft zu helfen.

33.4 Bei der Entlassung von Gefangenen sind alle Gegenstände und Geldmittel, die ihnen gehören und in sichere Verwahrung genommen wurden, zurückzugeben, soweit nicht mit Genehmigung Geld abgehoben wurde, Gegenstände aus der Anstalt verschickt wurden oder es für notwendig erachtet wurde, einen Gegenstand aus hygienischen Gründen zu vernichten.

33.5 Die Gefangenen haben eine Empfangsbescheinigung über die Gegenstände, die ihnen ausgehändigt worden sind, zu unterzeichnen.

33.6 Bei der Vorbereitung der Entlassung ist den Gefangenen möglichst zeitnah zum Entlassungszeitpunkt eine ärztliche Untersuchung gemäß Grundsatz 42 anzubieten.

33.7 Es ist dafür zu sorgen, dass Gefangene bei der Entlassung, soweit notwendig, die erforderlichen Dokumente und Ausweispapiere erhalten und dass sie bei der Wohnungs- und Arbeitssuche unterstützt werden.

33.8 Darüber hinaus sind Gefangene bei der Entlassung mit den notwendigen Mitteln für den Lebensunterhalt in der ersten Zeit und mit ausreichender, dem Klima und der Jahreszeit entsprechender Kleidung auszustatten. Sie müssen über die notwendigen Mittel verfügen, um ihren Zielort zu erreichen.

Frauen

34.1 Es werden spezifische geschlechtersensible Programme entwickelt und positive Maßnahmen getroffen, um den besonderen Bedürfnissen weiblicher Gefangener bei der Anwendung dieser Grundsätze gerecht zu werden.

34.2 Zusätzlich zu den in diesen Grundsätzen niedergelegten besonderen Bestimmungen über weibliche Gefangene haben die Behörden bei allen Entscheidungen, die die Belange von inhaftierten Frauen betreffen, besonderes Augenmerk auf deren spezifische Bedürfnisse, zum Beispiel in körperlicher, beruflicher, sozialer und psychologischer Hinsicht, sowie deren Betreuungsverantwortung zu richten.

34.3 Besondere Anstrengungen sind zu unternehmen, um weibliche Gefangene vor körperlichen oder seelischen Misshandlungen oder sexuellem Missbrauch zu schützen und weiblichen Gefangenen, bei denen die in Grundsatz 25.4 genannten Bedürfnisse bestehen, Zugang zu entsprechenden Fachdiensten zu ermöglichen, wozu auch gehört, sie über ihr Recht zu unterrichten, eine gerichtliche Überprüfung zu verlangen und rechtlichen Beistand, psychologische Unterstützung oder Beratung sowie geeignete medizinische Beratung in Anspruch zu nehmen.

34.4 Es ist stets dafür zu sorgen, dass Gefangene außerhalb der Justizvollzugsanstalt entbinden können. Wird ein Kind gleichwohl in einer Justizvollzugsanstalt geboren, haben die Behörden für die erforderliche Unterstützung und Ausstattung zu sorgen, einschließlich einer speziellen Unterbringung.

Inhaftierte Minderjährige

35.1 Die Behörden haben sicherzustellen, dass Gefangene unter 18 Jahren, die ausnahmsweise in einer Justizvollzugsanstalt für Erwachsene untergebracht sind, zusätzlich zu den Behandlungsangeboten, die

allen Gefangenen zur Verfügung stehen, Zugang zu den sozialen, psychologischen und pädagogischen Fachdiensten, religiöser Betreuung und Freizeitmaßnahmen oder entsprechenden Aktivitäten erhalten, die Gleichaltrigen außerhalb des Vollzugs zur Verfügung stehen.

35.2 Allen minderjährigen und der allgemeinen Schulpflicht unterliegenden Gefangenen ist Zugang zu der entsprechenden Bildung zu gewähren.

35.3 Minderjährigen, die aus der Haft entlassen werden, ist zusätzliche Unterstützung zu gewähren.

35.4 Werden Minderjährige in einer Justizvollzugsanstalt inhaftiert, sind sie in einem von den Erwachsenen getrennten Teil der Anstalt unterzubringen, es sei denn, es besteht Grund zu der Annahme, dies widerspräche ihrem Wohl.

Kleinkinder

36.1 Kleinkinder dürfen nur dann in der Justizvollzugsanstalt bei einem Elternteil bleiben, wenn dies ihrem Wohl entspricht. Sie dürfen nicht als Gefangene behandelt werden.

36.2 Wenn solche Kleinkinder in der Justizvollzugsanstalt bei einem Elternteil bleiben dürfen, ist für Kinderbetreuung durch ausgebildetes Personal zu sorgen, das die Kleinkinder während der Zeit versorgt, in welcher der Elternteil Tätigkeiten nachgeht, bei denen das Kleinkind nicht anwesend sein kann.

36.3 Zum Schutz des Kindeswohls ist für eine spezielle Unterbringung zu sorgen.

Ausländische Staatsangehörige

37.1 Es sind positive Maßnahmen zu treffen, um den besonderen Bedürfnissen von Gefangenen ausländischer Staatsangehörigkeit gerecht zu werden.

37.2 Besonderes Augenmerk ist auf die Aufrechterhaltung und Entwicklung der Beziehungen von Gefangenen ausländischer Staatsangehörigkeit zur Außenwelt zu richten, einschließlich regelmäßiger Kontakte mit Familie und Freunden, mit Einrichtungen der Bewährungshilfe und des Gemeinwesens sowie ehrenamtlich tätigen Personen und, vorbehaltlich der Einwilligung der Gefangenen, diplomatischen oder konsularischen Vertretungen.

37.3 Gefangene ausländischer Staatsangehörigkeit sind unverzüglich über ihr Recht zu informieren, mit der diplomatischen oder konsularischen Vertretung ihres Staates in Verbindung zu treten. Hierzu sind ihnen angemessene Möglichkeiten einzuräumen.

37.4 Gefangenen aus Staaten ohne diplomatische oder konsularische Vertretung in dem betreffenden Land sowie Flüchtlingen und Staatenlosen ist in gleicher Weise Gelegenheit zu geben, mit der diplomatischen Vertretung des Staates, der mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt ist, oder mit einer nationalen oder internationalen Stelle, deren Aufgabe es ist, die Interessen dieser Personen wahrzunehmen, in Verbindung zu treten.

37.5 Die Vollzugsbehörden haben im Interesse ausländischer Gefangener, die möglicherweise besonderer Unterstützung bedürfen, mit den diplomatischen oder konsularischen Vertretungen in vollem Umfang zusammenzuarbeiten.

37.6 Gefangene ausländischer Staatsangehörigkeit müssen in einer ihnen verständlichen Sprache gezielte Informationen über Möglichkeiten des rechtlichen Beistands erhalten.

37.7 Gefangene ausländischer Staatsangehörigkeit sind über die Möglichkeit, einen Antrag auf Übertragung der Strafvollstreckung an einen anderen Staat zu stellen, zu informieren.

37.8 Ausländische Strafgefangene haben wie alle anderen Gefangenen Anspruch darauf, dass ihre vorzeitige Entlassung geprüft wird, sobald sie dafür in Betracht kommen.

Ethnische oder sprachliche Minderheiten

38.1 Für die Bedürfnisse von Gefangenen, die ethnischen oder sprachlichen Minderheiten angehören, sind besondere Vorkehrungen zu treffen.

38.2 Die verschiedenen Gruppen dürfen ihre kulturellen Gebräuche im Vollzug so weit wie möglich weiter pflegen.

38.3 Sprachlichen Unzulänglichkeiten ist durch den Einsatz kompetenter Dolmetscher/Dolmetscherinnen und die Bereitstellung schriftlichen Materials in den Sprachen, die in der betreffenden Anstalt gesprochen werden, zu begegnen.

Teil III

Gesundheit

Gesundheitsfürsorge

39. Die Vollzugsbehörden haben die Gesundheit der ihnen anvertrauten Gefangenen zu schützen.

Organisation der Gesundheitsfürsorge

40.1 Der anstaltsärztliche Dienst ist in enger Zusammenarbeit mit den kommunalen oder staatlichen Gesundheitsdiensten zu organisieren.

40.2 Die Gesundheitsfürsorge im Justizvollzug soll Teil der öffentlichen Gesundheitspolitik und mit dieser vereinbar sein.

40.3 Gefangenen ist unabhängig von ihrem rechtlichen Status Zugang zur Gesundheitsfürsorge des betreffenden Staates zu gewähren.

40.4 Der anstaltsärztliche Dienst soll physische oder psychische Krankheiten oder Beschwerden, an denen Gefangene möglicherweise leiden, erkennen und behandeln.

40.5 Zu diesem Zweck müssen den Gefangenen alle erforderlichen ärztlichen, chirurgischen und psychiatrischen Leistungen auch außerhalb der Anstalt zur Verfügung gestellt werden.

Ärztliches und sonstiges medizinisches Personal

41.1 Jede Justizvollzugsanstalt muss mindestens über die Dienste eines qualifizierten Allgemeinmediziners/einer qualifizierten Allgemeinmedizinerin verfügen.

41.2 Es ist sicherzustellen, dass ein qualifizierter Allgemeinmediziner/eine qualifizierte Allgemeinmedizinerin in dringenden Fällen jederzeit ohne Verzögerung zur Verfügung steht.

41.3 Verfügen Justizvollzugsanstalten nicht über einen hauptamtlich beschäftigten Arzt/eine hauptamtlich beschäftigte Ärztin, muss ein auf Basis einer Nebentätigkeit beschäftigter Arzt/eine auf Basis einer Nebentätigkeit beschäftigte Ärztin die Justizvollzugsanstalt regelmäßig aufsuchen.

41.4 Jede Justizvollzugsanstalt muss über Personal verfügen, das über eine geeignete Ausbildung in der Gesundheitsfürsorge verfügt.

41.5 Die Versorgung durch qualifizierte Zahnärzte/Zahnärztinnen und Augenoptiker/innen ist allen Gefangenen zu gewährleisten.

Pflichten des Arztes/der Ärztin

42.1 Dem Arzt/Der Ärztin oder einer ihm/ihr zugeordneten ausgebildeten Pflegekraft sind alle Gefangenen so bald wie möglich nach der Aufnahme vorzustellen. Es erfolgt eine Untersuchung, sofern dies nicht offensichtlich unnötig ist.

42.2 Der Arzt/Die Ärztin oder eine ihm/ihr zugeordnete ausgebildete Pflegekraft hat die Gefangenen auf Verlangen bei der Entlassung oder wenn immer nötig zu untersuchen.

42.3 Bei der Untersuchung der Gefangenen hat der Arzt/die Ärztin oder eine ihm/ihr zugeordnete ausgebildete Pflegekraft ein besonderes Augenmerk zu richten auf:

- a. die Einhaltung der allgemeinen ärztlichen Schweigepflicht;
- b. die Feststellung physischer oder psychischer Krankheiten und das Ergreifen aller notwendigen Maßnahmen zu deren Behandlung und zur Fortführung bestehender ärztlicher Behandlungen;

- c. die Protokollierung und den Bericht jedes Anzeichens oder Hinweises darauf, dass gegen Gefangene möglicherweise Gewalt angewandt wurde, an die zuständigen Behörden;
- d. die Behandlung von Entzugserscheinungen infolge des Gebrauchs von Drogen, Arzneimitteln oder Alkohol;
- e. die Feststellung von psychischem oder sonstigem Stress, der durch den Freiheitsentzug bedingt ist;
- f. die notwendige Behandlung und Isolierung von Gefangenen mit Verdacht auf eine ansteckende Krankheit für die Dauer der Infektiosität;
- g. die Sicherstellung, dass mit HIV infizierte Gefangene nicht allein aus diesem Grund isoliert werden;
- h. das Feststellen körperlicher Beschwerden oder geistiger Einschränkungen, die der Wiedereingliederung nach der Entlassung hinderlich sein können;
- i. die Feststellung der Tauglichkeit aller Gefangener für Arbeit und körperliche Betätigung und
- j. das Treffen von Vereinbarungen mit Einrichtungen außerhalb des Vollzugs über die Fortführung notwendiger ärztlicher und psychiatrischer Behandlungen nach der Entlassung, soweit die Gefangenen dem zustimmen.

43.1 Dem Arzt/Der Ärztin obliegt die Aufsicht über die Fürsorge für die physische und psychische Gesundheit der Gefangenen. Er/Sie hat nach den außerhalb des Vollzugs geltenden Standards und Zeitabständen nach allen erkrankten Gefangenen zu sehen, die eine Krankheit oder eine Verletzung melden oder auf die er/sie besonders aufmerksam gemacht wird.

43.2 Der Arzt/Die Ärztin oder eine ihm/ihr zugeordnete ausgebildete Pflegekraft hat besonderes Augenmerk auf die Gesundheit von Gefangenen zu richten, die sich in Einzelhaft befinden. Er/Sie hat diese täglich aufzusuchen und ihnen auf ihre Bitte oder auf Bitte von Vollzugsbediensteten umgehend ärztliche Hilfe und Behandlung zukommen zu lassen.

43.3 Der Arzt/Die Ärztin hat dem Anstaltsleiter/der Anstaltsleiterin zu berichten, wenn die physische oder psychische Gesundheit eines/einer Gefangenen durch die Fortsetzung der Haft oder durch die Haftbedingungen, zum Beispiel Einzelhaft, ernsthaft gefährdet ist.

44. Der Arzt/Die Ärztin oder eine andere zuständige Stelle hat zu folgenden Aspekten regelmäßige Kontrollen vorzunehmen, gegebenenfalls auf andere Weise Informationen zu sammeln und den Anstaltsleiter/die Anstaltsleiterin zu beraten:

- a. Menge, Qualität, Zubereitung und Ausgabe von Verpflegung und Wasser;
- b. Hygiene und Sauberkeit der Anstalt und der Gefangenen;
- c. sanitäre Einrichtungen, Heizung, Beleuchtung und Belüftung der Anstalt und
- d. Eignung und Sauberkeit von Bekleidung und Bettzeug der Gefangenen.

45.1 Der Anstaltsleiter/Die Anstaltsleiterin hat die vom Arzt/von der Ärztin oder einer anderen zuständigen Stelle nach den Grundsätzen 43 und 44 erstatteten Berichte und Vorschläge zu prüfen. Ist er/sie mit den Empfehlungen einverstanden, unternimmt er/sie unverzüglich Schritte, sie in die Tat umzusetzen.

45.2 Liegen die Empfehlungen des Arztes/der Ärztin außerhalb der Zuständigkeit des Anstaltsleiters/der Anstaltsleiterin oder stimmen sie nicht mit seiner/ihrer Auffassung überein, so hat er/sie seinen/ihren eigenen Bericht und die Empfehlung des Arztes/der Ärztin unverzüglich seiner/ihrer vorgesetzten Behörde vorzulegen.

Gesundheitsfürsorgeleistungen

46.1 Kranke Gefangene, die fachärztlicher Behandlung bedürfen, sind in entsprechend spezialisierte Vollzugseinrichtungen oder in öffentliche Krankenhäuser zu verlegen, soweit die Behandlung im Vollzug nicht möglich ist.

46.2 Verfügt eine Anstalt über eine eigene Krankenstation, muss diese personell und sachlich so ausgestattet sein, dass die dorthin verlegten Gefangenen angemessen ärztlich versorgt und behandelt werden können.

Psychische Gesundheit

47.1 Für die Beobachtung und Behandlung von Gefangenen, die unter psychischen Störungen oder Anomalien leiden und die nicht notwendigerweise unter die Bestimmungen des Grundsatzes 12 fallen, müssen unter ärztlicher Leitung stehende spezialisierte Anstalten oder Abteilungen verfügbar sein.

47.2 Der anstaltsärztliche Dienst hat für die psychiatrische Behandlung aller Gefangenen, die einer solchen Behandlung bedürfen, zu sorgen und besonderes Augenmerk auf die Verhütung von Selbstmord zu richten.

Weitere Aspekte

48.1 Ohne ihre Zustimmung dürfen Gefangene keinen Experimenten unterzogen werden.

48.2 Experimente an Gefangenen, die ihnen Verletzungen, psychisches Leiden oder sonstige gesundheitliche Schäden zufügen können, sind verboten.

Teil IV

Ordnung

Allgemeine Grundsätze

49. Die Ordnung in der Justizvollzugsanstalt ist aufrechtzuerhalten, indem unter Sicherstellung von menschenwürdigen Lebensbedingungen und dem Angebot eines umfassenden Programms an Aktivitäten gemäß Grundsatz 25 den Erfordernissen der Sicherheit, des Schutzes und der Disziplin Rechnung getragen wird.

50. Unter Berücksichtigung der Ordnungs-, der Schutz- und Sicherheitserfordernisse ist den Gefangenen Gelegenheit zu geben, Angelegenheiten, die die allgemeinen Haftbedingungen betreffen, zu besprechen. Sie sind dabei zu unterstützen, sich hierüber mit den Vollzugsbehörden auszutauschen.

Sicherung

51.1 Die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen bezüglich einzelner Gefangener ist auf das zur Erreichung ihrer sicheren Unterbringung notwendige Mindestmaß zu beschränken.

51.2 Die durch bauliche oder andere technische Mittel gewährleistete Sicherheit ist um die dynamische Sicherheit zu ergänzen, die durch wachsames Personal gewährleistet wird, das die Gefangenen unter ihrer Aufsicht kennt.

51.3 So bald wie möglich nach der Aufnahme werden die Gefangenen im Hinblick auf folgende Kriterien beurteilt:

- a. das Risiko, das sie im Falle ihrer Flucht für die Gemeinschaft darstellen würden;
- b. das Risiko, dass sie versuchen, alleine oder mit Hilfe von außen zu flüchten.

51.4 Die einzelnen Gefangenen sind dann unter Sicherheitsbedingungen unterzubringen, die dieser Risikoeinstufung angemessen sind.

51.5 Das notwendige Maß an Sicherheit wird in regelmäßigen Abständen während der gesamten Haftdauer überprüft.

Sicherheit

52.1 Gefangene sind nach der Aufnahme so bald wie möglich im Hinblick darauf zu beurteilen, ob sie ein Sicherheitsrisiko für andere Gefangene, das Personal oder andere Personen, die in der Justizvollzugsanstalt arbeiten oder dort zu Besuch sind, darstellen, und ob die Gefahr der Selbstverletzung besteht.

52.2 Es sind Vorkehrungen zu treffen, die die Sicherheit der Gefangenen, des Personals und der Besucher/Besucherinnen gewährleisten und die Gefahr von Gewalttätigkeiten und anderen sicherheitsrelevanten Vorkommnissen möglichst gering halten.

52.3 Es sind alle erdenklichen Anstrengungen zu unternehmen, um den Gefangenen ohne eine Gefährdung ihrer Sicherheit in vollem Umfang eine Teilnahme am Anstaltsleben zu ermöglichen.

52.4 Gefangene müssen die Möglichkeit haben, jederzeit, auch nachts, mit dem Personal in Verbindung zu treten.

52.5 In Justizvollzugsanstalten sind die innerstaatlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsvorschriften zu befolgen.

Besondere Maßnahmen zur Sicherung/Sicherheit

53.1 Besondere Maßnahmen zur Sicherung/Sicherheit gehen über die in den Grundsätzen 51 und 52 bezeichneten Maßnahmen hinaus und werden gegen Gefangene verhängt, die die Sicherheit besonders gefährden.

53.2 Derartige Maßnahmen dürfen nur unter außergewöhnlichen Umständen und nur so lange angeordnet werden, wie die Sicherheit nicht durch weniger restriktive Mittel aufrechterhalten werden kann.

53.3 Die Absonderung eines/einer Gefangenen von anderen Gefangenen kann zu diesen Maßnahmen gehören. Die Absonderung unterliegt den Bestimmungen dieses Grundsatzes sowie zusätzlich des Grundsatzes 53A.

53.4 Die Art dieser Maßnahmen, ihre Dauer sowie die Zulässigkeitsvoraussetzungen und die bei ihrer Verhängung und Durchführung zu befolgenden Verfahren werden durch innerstaatliches Recht geregelt.

53.5 Die Anordnung einer derartigen Maßnahme ist von der zuständigen Stelle für eine bestimmte Dauer zu genehmigen. Dem/Der Gefangenen ist eine Kopie der schriftlichen Entscheidung zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung zur Verfügung zu stellen.

53.6 Die Verlängerung der genehmigten Dauer bedarf einer erneuten Genehmigung durch die zuständige Stelle. Dem/Der Gefangenen ist eine Kopie der schriftlichen Entscheidung zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung zur Verfügung zu stellen.

53.7 Diese Maßnahmen dürfen nur bei Einzelpersonen, nicht aber bei Gruppen von Gefangenen angewendet werden.

53.8 Diese Maßnahmen dürfen sich nur auf die aktuell von dem/der Gefangenen ausgehende Gefahr stützen, müssen im Hinblick auf diese Gefahr verhältnismäßig sein und dürfen nur die Einschränkungen umfassen, die erforderlich sind, um dieser Gefahr zu begegnen.

53.9 Gefangene, gegen die diese Maßnahmen angeordnet werden, haben ein Beschwerderecht gemäß den Bestimmungen in Grundsatz 70.

Absonderung

53A Die folgenden Bestimmungen finden auf die Absonderung eines/einer Gefangenen von anderen Gefangenen als besondere Maßnahme zur Sicherung/Sicherheit Anwendung:

- a. abgesonderten Gefangenen ist täglich mindestens zwei Stunden echter zwischenmenschlicher Kontakt zu ermöglichen;
- b. bei der Entscheidung über die Absonderung sind der Gesundheitszustand der betroffenen Gefangenen und etwaige Behinderungen, die ihre Anfälligkeit gegenüber den nachteiligen Auswirkungen der Absonderung erhöhen könnten, zu berücksichtigen;
- c. die Absonderung ist nur für den kürzesten Zeitraum anzuwenden, der zur Erreichung der damit verbundenen Ziele erforderlich ist, und ist entsprechend diesen Zielen regelmäßig zu überprüfen;
- d. abgesonderten Gefangenen dürfen keine weiteren Einschränkungen auferlegt werden, die über diejenigen hinausgehen, die zur Erreichung des festgelegten Zwecks der Absonderung notwendig sind;

- e. die für die Absonderung genutzten Hafträume müssen die Mindeststandards erfüllen, die in diesen Grundsätzen für die sonstige Unterbringung von Gefangenen vorgesehen sind;
- f. je länger ein Gefangener/eine Gefangene von anderen Gefangenen abgesondert ist, umso mehr Schritte sind zu unternehmen, um die negativen Auswirkungen der Absonderung dadurch zu mindern, indem sein/ihr Kontakt zu anderen maximiert wird und er/sie Zugang zu Einrichtungen und Aktivitäten erhält;
- g. abgesonderten Gefangenen ist zumindest Lesematerial zur Verfügung zu stellen und ihnen ist täglich mindestens eine Stunde Bewegung zu ermöglichen, wie in den Grundsätzen 27.1 und 27.2 festgelegt;
- h. bei abgesonderten Gefangene sind tägliche Besuche der Anstaltsleitung oder eines/einer Bediensteten, der/die im Auftrag der Anstaltsleitung handelt, vorgeschrieben;
- i. wird die physische oder psychische Gesundheit eines/einer Gefangenen durch die Absonderung beeinträchtigt, ist dafür zu sorgen, dass die Absonderung ausgesetzt oder durch eine weniger restriktive Maßnahme ersetzt wird;
- j. Gefangene, die abgesondert werden, haben ein Beschwerderecht gemäß den Bestimmungen in Grundsatz 70.

Durchsuchungen und Kontrollen

54.1 Es muss detaillierte Handlungsanweisungen geben, die die Bediensteten bei der Durchsuchung

- a. aller Räumlichkeiten, in denen Gefangene leben, arbeiten und sich sonst aufhalten;
- b. von Gefangenen;
- c. von Besuchern/Besucherinnen und ihren persönlichen Gegenständen; und
- d. von Personal

zu befolgen haben.

54.2 Die Situationen und Umstände, in denen Durchsuchungen notwendig werden, werden durch innerstaatliches Recht geregelt.

54.3 Die Bediensteten sind dahingehend auszubilden, diese Durchsuchungen in einer Weise vorzunehmen, dass jeder Versuch, zu fliehen oder Schmuggelware zu verstecken, entdeckt oder verhindert wird unter gleichzeitiger Achtung der Würde der durchsuchten Person und ihres persönlichen Besitzes.

54.4 Die durchsuchten Personen dürfen durch die Durchsuchung nicht erniedrigt werden.

54.5 Die Durchsuchung von Personen darf nur von Bediensteten desselben Geschlechts vorgenommen werden.

54.6 Vollzugsbedienstete dürfen Körperhöhlen von Gefangenen nicht untersuchen.

54.7 Eine intime Untersuchung im Zusammenhang mit einer Durchsuchung darf nur von einem Arzt/einer Ärztin vorgenommen werden.

54.8 Die Durchsuchung der persönlichen Gegenstände der Gefangenen ist in ihrem Beisein vorzunehmen, es sei denn, die eingesetzten Untersuchungstechniken oder eine mögliche Gefährdung der Bediensteten verbieten dies.

54.9 Die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit ist gegen die Privatsphäre der Besucher/Besucherinnen abzuwägen.

54.10 Verfahren zur Kontrolle von Personen, die die Anstalt berufsbedingt aufsuchen, z. B. Rechtsvertreter/Rechtsvertreterinnen, Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen und Ärzte/Ärztinnen etc., sind mit ihren jeweiligen Berufsvereinigungen abzusprechen, um einen Ausgleich zwischen Sicherheit und dem Recht auf unüberwachten Kontakt mit den Gefangenen zu erreichen.

Straftaten

55. Einer mutmaßlich in einer Justizvollzugsanstalt begangenen Straftat ist in derselben Weise nachzugehen wie außerhalb des Vollzugs. Sie ist dem innerstaatlichen Recht entsprechend zu behandeln.

Disziplin und Disziplinarmaßnahmen

56.1 Disziplinarmaßnahmen sind als letztes Mittel vorzusehen.

56.2 Die Vollzugsbehörden haben zur Beilegung von Streitigkeiten mit und unter den Gefangenen wenn immer möglich Mediationsgespräche und Maßnahmen zur ausgleichenden Konfliktregelung einzusetzen.

57.1 Es dürfen nur Handlungen als disziplinarische Pflichtverstöße definiert werden, die die Ordnung oder Sicherheit gefährden können.

57.2 Das innerstaatliche Recht bestimmt

- a. Handlungen und Unterlassungen von Gefangenen, die disziplinarische Pflichtverstöße darstellen;
- b. Verfahren, die bei Disziplinaranhörungen einzuhalten sind;
- c. Art und Dauer der zulässigen Disziplinarmaßnahmen;
- d. die für die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen zuständige Stelle und
- e. den Zugang zum Beschwerdeverfahren und die Beschwerdeinstanz.

58. Jeder Vorwurf eines disziplinarischen Pflichtverstoßes durch einen Gefangenen ist sofort der zuständigen Stelle zu melden. Diese hat den Sachverhalt unverzüglich zu klären.

59. Gefangene, denen disziplinarische Pflichtverstöße vorgeworfen werden,

- a. sind unverzüglich in einer ihnen verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über die Art der ihnen zur Last gelegten Verfehlungen zu unterrichten;
- b. müssen ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung haben;
- c. ist zu gestatten, sich selbst zu verteidigen oder sich durch einen Verteidiger/eine Verteidigerin vertreten zu lassen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;
- d. ist zu gestatten, die Anwesenheit von Zeugen/Zeuginnen zu beantragen und ihnen Fragen zu stellen oder in ihrem Namen Fragen stellen zu lassen und
- e. müssen unentgeltliche Unterstützung eines Dolmetschers/einer Dolmetscherin erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache nicht verstehen oder sprechen.

60.1 Jede aufgrund eines disziplinarischen Pflichtverstoßes verhängte Disziplinarmaßnahme muss mit dem innerstaatlichen Recht vereinbar sein.

60.2 Die Schwere der Disziplinarmaßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Pflichtverstoß stehen.

60.3 Kollektivstrafen, Körperstrafen, Dunkelhaft sowie alle sonstigen Formen der unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe sind verboten.

60.4 Die Disziplinarmaßnahme darf kein vollständiges Verbot des Kontakts zur Familie umfassen.

60.5 Zwangsmittel dürfen nie zur Bestrafung angewendet werden.

60.6.a Einzelhaft, also die Haft von Gefangenen für mehr als 22 Stunden am Tag ohne echten zwischenmenschlichen Kontakt, darf nie gegen Kinder, Schwangere, stillende Mütter oder mit Kindern in einer Justizvollzugsanstalt lebende Eltern verhängt werden.

60.6.b Bei der Entscheidung über Einzelhaft ist der aktuelle Gesundheitszustand des/der betroffenen Gefangenen zu berücksichtigen. Einzelhaft darf nicht gegen Gefangene mit geistigen oder körperlichen Behinderungen verhängt werden, wenn ihr Zustand dadurch verschlimmert würde. Ist Einzelhaft verhängt worden, ist deren Vollzug zu beenden oder auszusetzen, wenn sich der psychische oder physische Zustand des/der Gefangenen verschlimmert hat.

60.6.c Einzelhaft darf als Disziplinarstrafe nur in Ausnahmefällen und für einen fest umrissenen, möglichst kurzen Zeitraum verhängt werden und darf niemals der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung gleichkommen.

60.6.d Der maximale Zeitraum, für den Einzelhaft verhängt werden darf, ist im innerstaatlichen Recht festzulegen.

60.6.e Wird gegen eine/n Gefangenen, die/der bereits den maximal zulässigen Zeitraum in Einzelhaft verbracht hat, wegen eines neuen disziplinarischen Pflichtverstoßes Einzelhaft verhängt, darf diese Disziplinarmaßnahme nicht durchgeführt werden, ohne der/dem Gefangenen zunächst zu ermöglichen, sich von dem vorherigen Zeitraum der Einzelhaft zu erholen.

60.6.f Bei Gefangenen in Einzelhaft sind tägliche Besuche der Anstaltsleitung oder eines/einer Bediensteten, der/die im Auftrag der Anstaltsleitung handelt, vorgeschrieben.

61. Gefangene, die eines disziplinarischen Pflichtverstoßes für schuldig befunden werden, müssen die Möglichkeit haben, Rechtsbehelfe bei einer zuständigen und unabhängigen vorgesetzten Behörde einzulegen.

62. Kein Gefangener/Keine Gefangene darf in der Justizvollzugsanstalt eine Stellung oder eine Befugnis erhalten, mit der eine Disziplinargewalt verbunden ist.

Verbot der Doppelbestrafung

63. Gefangene dürfen nie wegen derselben Handlung oder Verhaltensweise zweimal bestraft werden.

Anwendung von Gewalt

64.1 Vollzugsbedienstete dürfen gegen Gefangene keine Gewalt anwenden, außer als letztes Mittel in Fällen der Notwehr, bei Fluchtversuchen oder bei aktivem oder passivem körperlichem Widerstand gegen eine rechtmäßige Anordnung.

64.2 Das Ausmaß der Gewaltanwendung ist auf das notwendige Mindestmaß und die notwendige Mindestdauer zu beschränken.

65. Die Anwendung von Gewalt ist genau zu regeln in Bestimmungen über

- a. die verschiedenen Arten von Gewalt, die angewendet werden dürfen;
- b. die Umstände, unter denen die einzelnen Arten von Gewalt angewendet werden dürfen;
- c. die zur Anwendung von verschiedenen Arten von Gewalt befugten Vollzugsbediensteten;
- d. die für die Entscheidung über eine Gewaltanwendung erforderliche Hierarchieebene und
- e. die Anforderungen an das Berichtswesen nach einer Gewaltanwendung.

66. Unmittelbar mit Gefangenen arbeitende Vollzugsbedienstete sind in Techniken zu trainieren, die es ermöglichen, aggressive Gefangene unter möglichst geringer Gewaltanwendung zu kontrollieren.

67.1 Bedienstete anderer Vollzugsbehörden dürfen nur unter besonderen Umständen innerhalb der Justizvollzugsanstalt mit Gefangenen befasst sein.

67.2 Zwischen den Behörden des Justizvollzugs und anderen Vollzugsbehörden ist eine formelle Vereinbarung zu schließen, es sei denn, das Verhältnis ist bereits im innerstaatlichen Recht geregelt.

67.3 In dieser Vereinbarung ist Folgendes festzulegen:

- a. die Umstände, unter denen Angehörige anderer Vollzugsbehörden eine Justizvollzugsanstalt betreten dürfen, um einen Konflikt zu lösen;
- b. die Befugnisse, die diese anderen Vollzugsbehörden haben, solange sie sich in der Justizvollzugsanstalt aufhalten, und ihr Verhältnis zum Anstaltsleiter/zur Anstaltsleiterin;
- c. die verschiedenen Arten von Gewalt, die die Bediensteten dieser Behörden anwenden dürfen;
- d. die Umstände, unter denen die einzelnen Arten von Gewalt angewendet werden dürfen;
- e. die für die Entscheidung über eine Gewaltanwendung erforderliche Hierarchieebene und
- f. die Anforderungen an das Berichtswesen nach einer Gewaltanwendung.

Zwangsmittel

68.1 Zwangsmittel dürfen nur angewendet werden, wenn dies gesetzlich zulässig ist, und sie dürfen gegen eine Gefangene/einen Gefangenen nur auferlegt werden, wenn die von dieser/diesem ausgehende Gefahr nicht durch weniger schwere Zwangsmaßnahmen beseitigt werden kann.

68.2 Es ist das am wenigsten belastende Zwangsmittel zu wählen, das notwendig und unter vertretbarem Aufwand verfügbar ist, um die Bewegungsfreiheit des Gefangenen unter Zugrundelegung des Umfangs und der Art des bestehenden Risikos zu kontrollieren.

68.3 Zwangsmittel sind nur für den erforderlichen Zeitraum zu verwenden und sind so bald wie möglich zu entfernen, nachdem das mit uneingeschränkter Bewegungsfreiheit verbundene Risiko nicht mehr besteht.

68.4 Handfesseln, Zwangsjacken und andere körperliche Zwangsmittel dürfen nicht verwendet werden, außer

- a. wenn dies als Vorkehrung gegen Flucht während eines Transports erforderlich ist. Sie müssen entfernt werden, wenn der/die Gefangene vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde erscheint, es sei denn, diese Behörde entscheidet anders oder
- b. auf Anordnung des Anstaltsleiters/der Anstaltsleiterin, wenn andere Sicherungsmaßnahmen versagen, um Gefangene von einer Verletzung ihrer selbst oder anderer oder von einer schweren Sachbeschädigung abzuhalten. In diesen Fällen hat der Anstaltsleiter/die Anstaltsleiterin sofort den Arzt/die Ärztin zu informieren und der vorgesetzten Strafvollzugsbehörde zu berichten.

68.5 Die Art und Weise der Anwendung von Zwangsmitteln ist im innerstaatlichen Recht festzulegen.

68.6 Die Verwendung von Ketten, Eisen und sonstigen Zwangsmitteln, die ihrer Art nach erniedrigend sind, ist verboten.

68.7 Zwangsmittel dürfen bei Frauen während der Wehen sowie während oder unmittelbar nach der Entbindung nie angewendet werden.

68.8 Die Anwendung von Zwangsmitteln ist ordnungsgemäß in ein Register einzutragen.

Waffen

69.1 Außer in einem Notfall innerhalb der Anstalt dürfen Vollzugsbedienstete innerhalb des Anstaltsbereichs keine zur Tötung von Menschen geeigneten Waffen tragen.

69.2 Das offene Tragen sonstiger Waffen, einschließlich Schlagstöcken, durch Personen, die Kontakt mit Gefangenen haben, ist im Umkreis der Justizvollzugsanstalt verboten, es sei denn, diese Waffen sind aus Anlass eines konkreten Einzelfalls zur Aufrechterhaltung der Sicherheit erforderlich.

69.3 Vollzugsbedienstete dürfen nur mit Waffen ausgestattet werden, wenn sie in ihrem Gebrauch geschult wurden.

Anträge und Beschwerden

- 70.1 Gefangene müssen ausreichend Gelegenheit erhalten, sich ohne Zensur des Inhalts mit Anträgen oder Beschwerden an den Anstaltsleiter/die Anstaltsleiterin oder eine andere Stelle innerhalb des Vollzugssystems und an eine Justiz- oder sonstige unabhängige Behörde zu richten, die befugt ist, eine Nachprüfung vorzunehmen oder Abhilfemaßnahmen zu treffen.
- 70.2 Erscheint eine alternative Methode zur Erledigung eines Antrags oder einer Beschwerde angemessen, so sollte zunächst diese Methode eingesetzt werden.
- 70.3 Bei Beschwerden über Misshandlungen oder andere schwerwiegende Menschenrechtsverstöße kommen informelle Methoden nicht in Frage.
- 70.4 Allen Gefangenen sind praktische Informationen über Antrags- und Beschwerdeverfahren wirksam zugänglich zu machen.
- 70.5 Beschwerden über Todesfälle oder Misshandlungen in Justizvollzugsanstalten ist unverzüglich nachzugehen und sind im Einklang mit Grundsatz 55 wirksam zu untersuchen.
- 70.6 Alle Anträge und Beschwerden müssen baldmöglichst und mittels eines Verfahrens behandelt werden, das eine wirksame Beteiligung des/der Gefangenen in größtmöglichem Umfang sicherstellt.
- 70.7 Wird ein Antrag abgelehnt oder eine Beschwerde zurückgewiesen, sind dem/der Gefangenen die Gründe hierfür unverzüglich mitzuteilen. Wurde die Entscheidung von dem Anstaltsleiter/der Anstaltsleiterin oder einer anderen Stelle innerhalb des Vollzugssystems getroffen, haben die Gefangenen das Recht, bei einer Justiz- oder sonstigen unabhängigen Behörde, die befugt ist, eine Nachprüfung vorzunehmen oder Abhilfemaßnahmen zu treffen, Rechtsbehelfe einzulegen.
- 70.8 Durch entsprechende Vorkehrungen ist dafür Sorge zu tragen, dass Gefangene Anträge oder Beschwerden vertraulich einreichen können, wenn sie dies wünschen.
- 70.9 Gefangene dürfen wegen der Stellung eines Antrags oder der Einlegung einer Beschwerde keinen Sanktionen, Vergeltungen, Einschüchterungen, Repressalien oder sonstigen nachteiligen Folgen ausgesetzt sein.
- 70.10 Gefangene dürfen Anträge oder Beschwerden persönlich oder über einen Rechtsvertreter/eine Rechtsvertreterin einreichen und sind berechtigt, sich in Bezug auf Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren anwaltlich beraten und vertreten zu lassen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege geboten ist.
- 70.11 Beschwerden dürfen von Rechtsvertretern/Rechtsvertreterinnen oder Straffälligenhilfeorganisationen im Namen von Gefangenen nicht eingelegt werden, wenn diese dem nicht zustimmen.
- 70.12 Die zuständige Behörde hat schriftlichen Beschwerden von Angehörigen von Gefangenen oder anderen mit der Straffälligenhilfe befassten Personen oder Organisationen nachzugehen.
- 70.13 Die zuständige Strafvollzugsbehörde ist verpflichtet, Anträge und Beschwerden zu dokumentieren, wobei die Grundsätze der Vertraulichkeit und Sicherheit angemessen zu berücksichtigen sind.

Teil V

Leitung und Personal der Anstalt

Arbeit in Justizvollzugsanstalten als öffentliche Leistung

71. Justizvollzugsanstalten unterstehen der Verantwortung der öffentlichen, von Militär-, Polizei- oder Ermittlungsbehörden getrennten Verwaltung.
- 72.1 Die Justizvollzugsanstalten sind in einem ethischen Kontext zu führen, der die Verpflichtung anerkennt, alle Gefangenen menschlich und unter Achtung der Menschenwürde zu behandeln.
- 72.2 Das Personal muss eine klare Vorstellung vom Ziel des Strafvollzugs haben. Die Anstaltsleitung muss richtunggebend sein, wie dieses Ziel am besten zu erreichen ist.

72.3 Die Pflichten des Personals gehen über die der reinen Bewachung hinaus und haben der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft nach der Verbüßung ihrer Strafe durch ein Programm der konstruktiven Begleitung und Unterstützung zu erleichtern.

72.4 Das Personal hat bei der Ausübung seiner Tätigkeit hohe berufliche und persönliche Standards zu erfüllen.

73. Die Vollzugsbehörden müssen der Einhaltung der das Personal betreffenden Vorschriften hohe Priorität einräumen.

74. Besonderes Augenmerk ist auf das Verhältnis des Personals, das unmittelbaren Kontakt zu Gefangenen hat, zu den ihm anvertrauten Gefangenen zu richten.

75. Das Personal hat sich jederzeit so zu verhalten und seine Pflichten so zu erfüllen, dass die Gefangenen durch sein Beispiel positiv beeinflusst werden und es von ihnen respektiert wird.

Auswahl der Vollzugsbediensteten

76. Vollzugsbedienstete sind sorgfältig auszuwählen und sowohl zu Beginn als auch während ihrer weiteren Tätigkeit in geeigneter Weise auszubilden. Ihre Bezahlung muss ihrer Qualifikation entsprechen und ihnen einen sozialen Status garantieren, der in der Gesellschaft geachtet wird.

77. Bei der Auswahl neuer Vollzugsbediensteter haben die Vollzugsbehörden dem Erfordernis der Rechtschaffenheit, der Menschlichkeit, der berufsbezogenen Fähigkeiten und der persönlichen Eignung für die verlangten vielfältigen Aufgaben besonderen Stellenwert einzuräumen.

78. Die hauptamtlichen Vollzugsbediensteten sind in aller Regel fest anzustellen. Sie haben die Rechtsstellung von Berufsbeamten mit Anspruch auf einen sicheren Arbeitsplatz, wobei dies allein von guter Führung, guter Leistung, guter körperlicher und geistiger Gesundheit und einem angemessenen Bildungsstand abhängig gemacht werden darf.

79.1 Das Gehalt ist so zu bemessen, dass geeignete Vollzugsbedienstete gewonnen und gehalten werden können.

79.2 Sonstige Zuwendungen und die Beschäftigungsbedingungen müssen der anspruchsvollen Tätigkeit für eine Vollzugsbehörde Rechnung tragen.

80. Wenn Teilzeitkräfte beschäftigt werden müssen, finden diese Kriterien, soweit angemessen, entsprechende Anwendung.

Ausbildung der Vollzugsbediensteten

81.1 Vor Aufnahme der Tätigkeit müssen die Vollzugsbediensteten einen Einführungskurs in die allgemeinen und besonderen Pflichten erhalten und theoretische und praktische Prüfungen ablegen.

81.2 Die Anstaltsleitung hat sicherzustellen, dass alle Vollzugsbediensteten während ihres gesamten beruflichen Werdegangs ihre Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten durch den Besuch von in angemessenen Zeitabständen durchzuführenden innerbetrieblichen Fort- und Weiterbildungskursen aufrechterhalten und erweitern.

81.3 Vollzugsbedienstete, die mit besonderen Gruppen von Gefangenen arbeiten, beispielsweise mit ausländischen Staatsangehörigen, Frauen, Jugendlichen oder psychisch kranken Gefangenen usw., müssen für diese spezialisierte Tätigkeit eine besondere Ausbildung erhalten.

81.4 Die Ausbildung des gesamten Personals muss eine Unterweisung in die internationalen und regionalen Menschenrechtsinstrumente und -standards, insbesondere die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SEV Nr. 5) und das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (SEV Nr. 126), sowie in die Anwendung der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze umfassen.

Leitung der Anstalt

82. Bei der Auswahl und Einstellung von Vollzugsbediensteten ist der Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten. Sie erfolgt ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der

nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Besitzstandes, der Geburt oder eines sonstigen Kriteriums.

83. Die Vollzugsbehörden haben Organisationsformen und Führungssysteme einzuführen, die
- a. sicherstellen, dass die Justizvollzugsanstalten nach beständig hohen Standards betrieben werden und jederzeit personell angemessen ausgestattet sind, damit ein sicheres Umfeld in der Justizvollzugsanstalt gewahrt ist und den Anforderungen des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts einschließlich der Bestimmungen dieser Grundsätze entsprochen wird;
 - b. Notfällen innerhalb der Anstalt standhalten können und eine Rückkehr zu den gewöhnlichen Standards zum frühestmöglichen Zeitpunkt ermöglichen und
 - c. eine gute Kommunikation zwischen den Justizvollzugsanstalten und den verschiedenen Gruppen des Personals in den einzelnen Justizvollzugsanstalten sowie eine angemessene Koordination zwischen allen Stellen ermöglichen, die sowohl innerhalb als auch außerhalb der Justizvollzugsanstalten für die Gefangenen tätig sind, insbesondere im Hinblick auf deren Behandlung und deren Wiedereingliederung in die Gesellschaft.

84.1 Jede Justizvollzugsanstalt muss einen Anstaltsleiter/eine Anstaltsleiterin haben, der/die für seine/ihre Aufgabe charakterlich geeignet ist und über administrative Fähigkeiten sowie eine entsprechende Berufsausbildung und Erfahrung verfügt.

84.2 Anstaltsleiter/Anstaltsleiterinnen sind hauptamtlich einzustellen. Sie haben ihre gesamte Arbeitskraft ihren dienstlichen Pflichten zu widmen.

84.3 Die Vollzugsbehörden haben sicherzustellen, dass jede Justizvollzugsanstalt jederzeit unter der umfassenden Aufsicht des Anstaltsleiters/der Anstaltsleiterin, seines/ihrer Stellvertreters bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin oder einer anderen hierzu befugten Person steht.

84.4 Ist ein Anstaltsleiter/eine Anstaltsleiterin für mehrere Justizvollzugsanstalten verantwortlich, muss jede dieser Anstalten stets unter der Aufsicht eines/einer zusätzlichen verantwortlichen Vollzugsbediensteten stehen.

85. Das zahlenmäßige Verhältnis von weiblichen und männlichen Vollzugsbediensteten muss ausgewogen sein.

86. Es ist sicherzustellen, dass die Anstaltsleitung mit der Mitarbeiterschaft Angelegenheiten von allgemeinem Interesse, insbesondere Fragen, die die Beschäftigungsbedingungen betreffen, erörtert.

87.1 Es ist sicherzustellen, dass der bestmögliche Informationsaustausch zwischen der Anstaltsleitung, dem Personal, externen Stellen und den Gefangenen gefördert wird.

87.2 Der Anstaltsleiter/Die Anstaltsleiterin, die Führungskräfte und die Mehrheit des übrigen Personals müssen die Sprache der Mehrheit der Gefangenen oder eine Sprache, die von der Mehrheit verstanden wird, beherrschen.

88. Auch in privat geführten Justizvollzugsanstalten finden alle Europäischen Strafvollzugsgrundsätze Anwendung.

Fachpersonal

89.1 Zum Personal müssen, soweit möglich, eine ausreichende Anzahl an Fachleuten wie Psychiater/Psychiaterinnen, Psychologen/Psychologinnen, Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen, Lehrer/Lehrerinnen, Berufsausbilder/Berufsausbilderinnen sowie Sportlehrer/Sportlehrerinnen gehören.

89.2 Soweit möglich sind geeignete Teilzeit- und ehrenamtliche Kräfte zu gewinnen, die an Aktivitäten mit Gefangenen mitwirken.

Öffentlichkeitsarbeit

90.1 Die Vollzugsbehörden haben die Öffentlichkeit regelmäßig über das Ziel des Strafvollzugs und die vom Vollzugspersonal geleistete Arbeit zu unterrichten, um in der Öffentlichkeit ein besseres Verständnis für die Rolle des Strafvollzugs in der Gesellschaft zu erreichen.

90.2 Die Vollzugsbehörden sollen die Bürger/Bürgerinnen für eine ehrenamtliche Tätigkeit im Strafvollzug gewinnen, soweit dies angebracht ist.

Forschung und Evaluation

91. Die Vollzugsbehörden haben ein Forschungs- und Evaluationsprogramm zum Ziel des Strafvollzugs, seiner Rolle in einer demokratischen Gesellschaft und dem Grad der Zielerreichung zu unterstützen.

Teil VI

Kontrolle und Überwachung

Kontrolle

92. Justizvollzugsanstalten sind regelmäßig von einer staatlichen Stelle zu kontrollieren, um zu prüfen, ob sie in Übereinstimmung mit den Anforderungen des innerstaatlichen Rechts, des Völkerrechts sowie den Bestimmungen dieser Grundsätze geführt werden.

Unabhängige Überwachung

93.1 Um sicherzustellen, dass die Haftbedingungen und die Behandlung der Gefangenen den Anforderungen des innerstaatlichen Rechts, des Völkerrechts sowie den Bestimmungen dieser Grundsätze entsprechen, und dass die Rechte und die Würde der Gefangenen jederzeit gewahrt werden, sind Justizvollzugsanstalten regelmäßig von einem oder mehreren dazu bestimmten unabhängigen Gremien zu überwachen. Die Ergebnisse sind zu veröffentlichen.

93.2 Diesen unabhängigen Überwachungsgremien wird garantiert, dass

- a. sie Zugang zu allen Justizvollzugsanstalten und Bereichen von Justizvollzugsanstalten sowie zu Anstaltsakten, einschließlich derjenigen über Anträge und Beschwerden, und zu den Informationen über Haftbedingungen und die Behandlung der Gefangenen haben, die sie zur Durchführung ihrer Überwachungstätigkeiten benötigen;
- b. sie frei darüber entscheiden können, welche Justizvollzugsanstalten sie besuchen, auch in Form unangekündigter Besuche auf eigene Initiative, und welche Gefangenen sie befragen;
- c. ihnen anheimgestellt ist, persönliche und vollkommen vertrauliche Befragungen von Gefangenen und Vollzugsbediensteten durchzuführen.

93.3 Gefangene, das Personal oder sonstige Personen dürfen keinen Sanktionen unterworfen werden, weil sie einem unabhängigen Überwachungsgremium Informationen übermittelt haben.

93.4 Die unabhängigen Überwachungsgremien sind zu ermutigen, mit den internationalen Stellen zusammenzuarbeiten, die rechtlich befugt sind, Gefangene zu besuchen.

93.5 Die unabhängigen Überwachungsgremien sind befugt, gegenüber der Vollzugsverwaltung und anderen zuständigen Behörden Empfehlungen abzugeben.

93.6 Die innerstaatlichen Behörden oder die Vollzugsverwaltung unterrichten diese Gremien innerhalb einer vertretbaren Frist über die bezüglich dieser Empfehlungen getroffenen Maßnahmen.

93.7 Die Überwachungsberichte und Stellungnahmen dazu werden veröffentlicht.

Teil VII

Untersuchungsgefangene

Stellung von Untersuchungsgefangenen

94.1 Im Sinne dieser Grundsätze sind Untersuchungsgefangene Gefangene, gegen die eine Justizbehörde vor dem Prozess oder der rechtskräftigen Verurteilung Untersuchungshaft angeordnet hat.

94.2 Ein Staat darf Gefangene, die verurteilt worden sind, als Untersuchungsgefangene betrachten, soweit die entsprechenden Rechtsmittelverfahren noch nicht endgültig abgeschlossen sind.

Umgang mit Untersuchungsgefangenen

95.1 Die Ausgestaltung des Vollzugs für Untersuchungsgefangene darf nicht dadurch beeinflusst werden, dass sie möglicherweise in der Zukunft wegen einer Straftat verurteilt werden.

95.2 Die in diesem Teil enthaltenen Grundsätze sehen zusätzliche Schutzvorkehrungen für Untersuchungsgefangene vor.

95.3 Beim Umgang mit Untersuchungsgefangenen haben sich die Vollzugsbehörden von den Vorschriften leiten zu lassen, die für alle Gefangenen gelten. Sie haben Untersuchungsgefangenen zu gestatten, an den verschiedenen in diesen Grundsätzen vorgesehenen Aktivitäten teilzunehmen.

Unterbringung

96. Soweit wie möglich soll Untersuchungsgefangenen die Wahl der Einzelunterbringung gegeben werden, es sei denn, die gemeinsame Unterbringung mit anderen Untersuchungsgefangenen kann vorteilhaft für sie sein oder ein Gericht hat die Art der Unterbringung eines/einer bestimmten Untersuchungsgefangenen konkret angeordnet.

Kleidung

97.1 Untersuchungsgefangenen ist das Tragen geeigneter eigener Kleidung zu gestatten.

97.2 Untersuchungsgefangenen, die keine geeignete eigene Kleidung besitzen, sind mit Kleidung zu versorgen. Diese muss sich von der Anstaltskleidung der Strafgefangenen unterscheiden.

Rechtsberatung

98.1 Untersuchungsgefangene sind ausdrücklich über ihren Anspruch auf Rechtsberatung zu informieren.

98.2 Untersuchungsgefangenen sind alle erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, um ihre Verteidigung vorzubereiten und sich mit ihrem Rechtsvertreter/ihrer Rechtsvertreterin zu treffen.

Außenkontakte

99. Soweit in einem Einzelfall nicht ein konkretes, für einen festgelegten Zeitraum geltendes Verbot einer Justizbehörde vorliegt,

- a. dürfen Untersuchungsgefangene in der gleichen Weise wie Strafgefangene Besuche empfangen und mit ihrer Familie und anderen Personen in Verbindung treten;
- b. dürfen Untersuchungsgefangene zusätzliche Besuche empfangen und zusätzlichen Zugang zu anderen Kommunikationsformen haben und
- c. ist Untersuchungsgefangenen Zugang zu Büchern, Zeitungen und anderen Nachrichtenmedien zu gewähren.

Arbeit

100.1 Untersuchungsgefangenen ist Gelegenheit zur Arbeit zu geben. Sie sind jedoch nicht zur Arbeit verpflichtet.

100.2 Entscheiden sich Untersuchungsgefangene zur Aufnahme von Arbeit, so gelten für sie alle Bestimmungen von Grundsatz 26, einschließlich der Bestimmungen über die Vergütung.

Zugang zur Vollzugsgestaltung für Strafgefangene

101. Beantragt ein Untersuchungsgefangener/eine Untersuchungsgefangene, nach den Vollzugsregeln für Strafgefangene behandelt zu werden, so haben die Vollzugsbehörden diesem Antrag so weit wie möglich zu entsprechen.

Teil VIII

Strafgefangene

Ziel des Strafvollzugs

102.1 Neben den Vorschriften, die für alle Gefangenen gelten, ist der Vollzug für Strafgefangene so auszugestalten, dass sie fähig werden, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

102.2 Die Freiheitsstrafe ist allein durch den Entzug der Freiheit eine Strafe. Der Strafvollzug darf daher die mit dem Freiheitsentzug zwangsläufig verbundenen Belastungen nicht verstärken.

Umsetzung des Strafvollzugs

103.1 Die Anwendung der Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe beginnt, sobald eine Person als Strafgefangene/r in eine Justizvollzugsanstalt aufgenommen worden ist, es sei denn, sie werden bereits angewendet.

103.2 So bald wie möglich nach der Aufnahme sind über die Strafgefangenen Berichte über ihre Lebensverhältnisse, über die Vollzugsplangestaltung und Planung der Entlassungsvorbereitung zu erstellen.

103.3 Strafgefangene sind zu motivieren, an der Erstellung ihrer individuellen Vollzugspläne mitzuwirken.

103.4 Diese Pläne müssen soweit möglich Angaben über folgende Maßnahmen enthalten:

- a. Arbeit;
- b. Aus-/Weiterbildung;
- c. andere Aktivitäten und
- d. Entlassungsvorbereitung.

103.5 Sozialarbeit, ärztliche Versorgung und psychologische Betreuung können ebenfalls Teil der Vollzugsgestaltung für Strafgefangene sein.

103.6 Es ist ein System verschiedener Möglichkeiten zum Verlassen der Anstalten als integraler Bestandteil der allgemeinen Vollzugsgestaltung für Strafgefangene vorzusehen.

103.7 Gefangene können mit ihrer Zustimmung in ein Programm der *restorative justice* und in die Wiedergutmachung ihrer Taten einbezogen werden.

103.8 Besonderes Augenmerk ist auf die Erstellung angemessener Vollzugspläne und die Ausgestaltung des Vollzugs für Gefangene mit lebenslangen Haftstrafen und andere Gefangene mit einer langen Vollzugsdauer zu richten.

Organisatorische Gesichtspunkte der Inhaftierung von Strafgefangenen

104.1 Soweit möglich und nach Maßgabe der Erfordernisse von Grundsatz 17 sind getrennte Anstalten oder getrennte Abteilungen innerhalb der Anstalt vorzusehen, um die Durchführung verschiedener Vollzugsgestaltungen für spezifische Kategorien von Gefangenen zu erleichtern.

104.2 Es sind Verfahren vorzusehen, um unter Berücksichtigung geeigneter Berichte und nach umfassenden Beratungen unter den zuständigen Vollzugsbediensteten und mit den betroffenen Gefangenen individuelle Vollzugspläne zu erstellen und regelmäßig zu überprüfen, wobei die betroffenen Gefangenen so weit wie möglich einbezogen werden sollen.

104.3 Diese Berichte haben stets auch die Berichte der für den jeweiligen Gefangenen/die jeweilige Gefangene unmittelbar zuständigen Vollzugsbediensteten zu berücksichtigen.

Arbeit von Strafgefangenen

105.1 Ein systematisches Arbeitsprogramm soll zur Erreichung des Vollzugsziels für Strafgefangene beitragen.

105.2 Strafgefangene, die das normale Rentenalter noch nicht erreicht haben, können entsprechend ihrer vom Anstaltsarzt/von der Anstaltsärztin festgestellten körperlichen und geistigen Eignung zur Arbeit verpflichtet werden.

105.3 Sind Strafgefangene zur Arbeit verpflichtet, so müssen die Arbeitsbedingungen den Grundsätzen und Kontrollen entsprechen, die außerhalb des Vollzugs gelten.

105.4 Nehmen Strafgefangene während der Arbeitszeit an Aus- und Weiterbildungs- oder sonstigen im Vollzugsplan vorgesehenen Maßnahmen teil, ist dies wie Arbeit zu vergüten.

105.5 Bei Strafgefangenen kann ein Teil ihrer Vergütung oder der daraus gewonnenen Ersparnisse für Wiedergutmachungszwecke verwendet werden, wenn ein Gericht dies angeordnet hat oder der/ die betreffende Gefangene dem zustimmt.

Aus- und Weiterbildung von Strafgefangenen

106.1 Ein systematisches Aus- und Weiterbildungsprogramm, das der Schulung von Fähigkeiten und Fertigkeiten dient und zum Ziel hat, das allgemeine Bildungsniveau der Gefangenen sowie ihre Aussichten auf ein straffreies Leben in sozialer Verantwortung zu verbessern, muss eine Schlüsselstellung der Vollzugsgestaltung für Strafgefangene einnehmen.

106.2 Alle Strafgefangenen sind zu ermutigen, an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen.

106.3 Die Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Strafgefangene müssen auf die zu erwartende Dauer des Verbleibs in der Justizvollzugsanstalt zugeschnitten werden.

Entlassung von Strafgefangenen

107.1 Strafgefangene sind frühzeitig vor der Entlassung durch Maßnahmen und spezielle Programme, die sie befähigen, den Übergang vom Leben in der Justizvollzugsanstalt zu einem Leben ohne Straftaten in der Gesellschaft zu meistern, zu unterstützen.

107.2 Insbesondere bei Gefangenen mit längeren Freiheitsstrafen ist dafür zu sorgen, ihnen eine schrittweise Rückkehr in das Leben in der freien Gesellschaft zu ermöglichen.

107.3 Dieses Ziel kann durch ein in der Justizvollzugsanstalt durchzuführendes Entlassungsvorbereitungsprogramm erreicht werden oder durch teilweise oder bedingte Entlassung unter Aufsicht in Verbindung mit wirksamer sozialer Unterstützung.

107.4 Die Vollzugsbehörden haben eng mit Stellen und Einrichtungen zusammenzuarbeiten, die entlassene Gefangene beaufsichtigen und sie unterstützen, um alle Strafgefangenen zu befähigen, sich insbesondere in Bezug auf Familie und Arbeitsplatz wieder in die Gesellschaft einzugliedern.

107.5 Den Vertretern/Vertreterinnen der vorgenannten Stellen oder Einrichtungen ist der notwendige Zugang zur Justizvollzugsanstalt und zu den Gefangenen zu gewähren, um ihnen eine Unterstützung bei der Entlassungsvorbereitung und der Planung der Nachbetreuung zu ermöglichen.

Teil IX

Aktualisierung der Grundsätze

108. Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze sind regelmäßig zu aktualisieren.